

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

21.1.1851 (No. 17)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 21. Januar.

N. 17.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einschickungsgebühr: die gepaltene Postzeitung oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Seine königliche Hoheit der Großherzog sind nach vorausgegangenen mehrtägigen katarrhalischen Erscheinungen seit gestern Abend von den Nasern befallen worden. Die vorhandenen Krankheitserscheinungen lassen auf einen ganz regelmäßigen und milden Verlauf der Krankheit schließen.
Karlsruhe, den 20. Jan. 1851.
Dr. Schrödel. Dr. Gugert.

Deutschland.

† Karlsruhe, 18. Jan. Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierung sind anwesend: die Ministerialräthe Preßinari und Cron.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das hohe Präsidium bekannt, daß die Zweite Kammer die Gesetzentwürfe über den Schutz gegen Mißbrauch der Presse und über die Strafgesetzgebung in etwas veränderter Fassung angenommen und die noch bestehenden Abweichungen zur diesseitigen Beratung mitgetheilt habe; ferner, daß dieselbe die Annahme der Adresse wegen Anerkennung der Rechnungsnachweisungen für 1846 und 1847, so wie der Hauptstaatsrechnungen für 1847 und 1848 mit Weglassung der in diesem Hause beanstandeten besondern Bitten beschlossen habe.

Das Sekretariat bringt zur Anzeige, daß in der letzten Vorberatung zur Begutachtung des Eisenbahn-Staatsvertrags mit Würtemberg vorläufig eine Kommission gewählt worden sey, bestehend aus: Abg. Lauer, Graf v. Kageneck, Oberforstmeister v. Kettner, Oberforsttrath v. Gemmingen, und Geh. Rath v. Marschall.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichtes des Abg. Lauer über das außerordentliche Budget für die Jahre 1850 und 1851.

Graf v. Kageneck bemerkt bei der Rubrik: Ministerium des Innern, Tit. X.: Er anerkenne die Sorge und Aufmunterung der Regierung für den Gewerbsbetrieb des Schwarzwaldes; er mache nur darauf aufmerksam, wie ein neuer Gewerbszweig, die Verfertigung der vielgesuchten Gasöhren, bei der anerkannten Geschicklichkeit der Bewohner jener Landesgegend mit großem Erfolge in Angriff genommen und von der Regierung begünstigt werden konnte. Hinsichtlich des Tit. „Wasser- und Straßenbau“ bedauere er die vorläufige Nichtvollendung der Straße vom Weisenthal in das obere Weisenthal; wenn es an den nöthigen Mitteln zur Ausführung fehle, so solle man bei den Straßenbauten nicht so luxurios, wie oft geschehen, zu Werke gehen.

Geh. Rath v. Marschall schließt sich diesen Wünschen im Allgemeinen an, und hebt insbesondere die Wichtigkeit der Straße über die Wiesen, für deren Vollendung wenigstens in dem nächsten Budget Vorsorge getroffen werden möge, hervor.

Ministerialrath Cron: Die Frage wegen Verfertigung von Gasöhren im Schwarzwalde habe die Regierung bereits zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht. Was die Straße vom Weisenthal in das Weisenthal betreffe, so habe deren Vollendung eben, wie die noch manch anderer Bauten, einer günstigeren Zeit vorbehalten werden müssen; mehr als die Strecke von Wieden bis zur Vereinigung mit der Thalstraße könne wegen des bedeutenden Kostenaufwands jetzt nicht in Ausführung kommen. Wenn nur gewöhnliche Fortschritte gemacht werden sollen, so müsse man Dies gleich Anfangs aussprechen, da spätere Aenderungen nicht zweckmäßig seyen.

Hierauf wird der Antrag der Kommission auf Anerkennung des Gesamtbetrages des außerordentlichen Budgets mit 4,159,483 fl. 34 kr. angenommen.

Die der Tagesordnung gemäß folgende Diskussion des von Oberforsttrath v. Gemmingen in gen. erstatteten Kommissionsberichtes über das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für die Jahre 1850 und 1851 ergibt keine Erinnerung gegen den Antrag der Kommission, welcher auf Genehmigung der Voranschläge für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse geht und von der Kammer sofort angenommen wird.

Oberforstmeister v. Kettner erstattet sodann Bericht über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1850 und 1851, und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag auf Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, welche dem Voranschlage ihre Genehmigung erteilt habe.

Nach Eröffnung der Beratung in abgetürzter Form beschließt die Kammer ohne Bemerkung die Zustimmung zu diesem Antrage.

Oberforsttrath v. Gemmingen berichtet über die Mittheilung der Zweiten Kammer, die Adresse wegen Anerkennung der Rechnungsnachweisungen für 1846 und 1847, so wie der Hauptstaatsrechnungen für 1847 und 1848 betreffend, und beantragt den Beitritt zu derselben, nachdem nunmehr die von der Ersten Kammer seiner Zeit beanstandeten Bitten daraus weggelassen seyen.

Dieser Antrag wird von der Kammer genehmigt.

Hofgerichts-Präsident Obkircher erstattet Bericht über die von der Zweiten Kammer zurückgekommenen Gesetzent-

würfe, die Einführung des Strafgesetzbuchs und der Schwurgerichte, das Verfahren in Strafsachen überhaupt und das gegen Abwesende und Flüchtige insbesondere betreffend.

Die Kommission stellt den Antrag, den noch stattfindenden Modifikationen beizustimmen, und zwar:

den §. 105 a in folgender Fassung anzunehmen:

„Wo die Strafprozessordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiemit allgemein auf acht Tage festgesetzt, und eben so für den Fall des §. 38 der Strafprozessordnung“;

im §. 115 den 1. März 1851 als Einführungstag, und im §. 117 für die einstweilige Aburtheilung der Schwurgerichtssachen durch die Hofgerichte den 1. Juli 1851 aufzunehmen.

Nachdem die abgekürzte Beratung hierüber beschlossen war, erklärt

Geh. Rath v. Marschall zu §. 115: Die Bestimmung über den Tag der Einführung eines Gesetzes gehöre zum Vollzuge des Gesetzes, und sey daher Sache der Regierung, nicht der Kammer. Nur weil die Regierung ausdrücklich ihre Zustimmung zu den hier bezeichneten Tagen gegeben, könne über dieses übrigens immerhin bedenkliche Präzedenz hinweggegangen werden.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Kommissionsantrages und tritt bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz einstimmig demselben bei.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung behufs der Kommissionsberatung über den heute von der Zweiten Kammer zurückgekommenen Entwurf eines Pressegesetzes erstattet

Geh. Rath v. Marschall hierüber Bericht und stellt den Antrag auf Zustimmung zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer hinsichtlich der noch abweichenden Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 35, und 38.

Dieser Antrag wird von der Kammer genehmigt und bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Schluss der Sitzung.

† Karlsruhe, 18. Jan. Dreiundsiebenzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Vekf.

Von Seiten der Regierung sind anwesend: Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer und Ministerialrath Preßinari.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an: Petition des Gemeinderaths zu Gengenbach, den Fortbestand zweier Bürgerwirthschaften daselbst betr. Petition der Gemeinde Honau, Amts Rheinbischofsheim, die durch die Zehntablösung ihr erwachsenen Baukosten betr., übergeben vom Abg. Dörr. Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der kombinierten Gemeinden Mieselbrunn, Bruggen, und Waldhausen, Bezirksamts Donaueschingen, um Staatsgenehmigung zur Trennung dieser Gemeinde, beziehungsweise Auflösung und Bildung in einzelne Gemeinden betr., übergeben vom Abg. Kirchner.

Staatsrath Regenauer legt einen Gesetzentwurf vor, die Wiederherstellung des Theaters zu Karlsruhe betr. Dieser Gesetzentwurf enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Zur Wiederherstellung des hiesigen Theatergebäudes wird ein Baukostenbetrag von höchstens 228,000 fl. bestimmt. Art. 2. Zur Deckung dieser Baukosten wird die Entschädigungssumme von 46,450 fl., welche die Generalbrandkasse für das abgebrannte Theatergebäude noch zu entrichten hat, sodann der von der Stadt Karlsruhe vorbehaltlich einer Zinsvergütung während der nächsten zehn Jahre zugesicherte Baubeitrag von 40,000 fl. verwendet. Art. 3. Den Rest der Bausumme bis zu höchstens 141,550 fl. leistet — je nach Bedarf — der Domänengrundstock. Er entrichtet überdies die der Stadt Karlsruhe nach Art. 2. vorbehaltene zehnjährige Zinsvergütung. Art. 4. Nach Vollendung des Baues wird den Ständen in besonderer Nachweisung über den Bauaufwand Rechenschaft gegeben. Art. 5. Das neue Theatergebäude wird, gleich dem abgebrannten, Bestandtheil der durch das Gesetz vom 2. November 1831 für die Jivilliste bezeichneten Hofausstattung, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf dasselbe anwendbar.

Dieser Gesetzentwurf wird durch folgenden Vortrag bestimmt:

Durch den großen, so höchst bedauerlichen Brand am 28. Februar 1847 ist das Theatergebäude dahier zu Grund gegangen. Da es nach dem Gesetze über die Jivilliste vom 2. November 1831 zur Hofausstattung gehört und im Theater von je her eine sehr wichtige Nahrungsquelle für die Residenz und deren nähere Umgebung erblüht ward, so mußte alsbald an die Wiederherstellung und einstweilen, bis der Neubau vollendet wäre, an die Einrichtung eines Noththeaters gedacht werden. Das Noththeater kam zu Stande und Pläne über den Neubau wurden entworfen. Es war dabei beabsichtigt, den früheren Bauplatz zu verlassen und das Gebäude mit Allem zu versehen, was ein ähnliches Brandunglück verhüten und dem Theater die Ausstattung gewähren würde, die man von einer größeren Kunstanstalt der Art heutzutage erwartet. Eine Kostensumme von nicht weniger als 465,051 fl. 52 kr. ward hiezu für erforderlich erachtet. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 traten indes ein, und von einem

Theaterbau in dieser Zeit konnte begreiflich nicht die Rede seyn; der Bau mußte vorerst vertagt bleiben. Inzwischen ist das Noththeater im Gebrauche. Es zeigt sich aber fort hin nur als ein höchst kümmerlicher Nothbehelf. Auf die Dauer ist es nicht berechnet und konnte es auch nach der Beschaffenheit des hiezu verwendeten Gebäudes gar nicht berechnet werden. In wenigen Jahren wird es voraussichtlich nicht mehr zu brauchen seyn. Aber auch abgesehen hiervon kann Dem, der einen Kunstgenuß sucht, hier lauge nicht geboten werden, was ein gehörig eingerichtetes Theater bieten würde. Auf den Fremdenbesuch in hiesiger Stadt äußert Dies sehr fühlbar nachtheiligen Einfluß. Kein Theil der gewerbetreibenden Bevölkerung hier und in der Umgegend bleibt davon unberührt und in wiederholten und dringenden Vorstellungen haben der hiesige Gemeinderath, der Gewerbeverein, die gesammte Einwohnerschaft um Wiederherstellung des Theatergebäudes — wenn auch mit jeder thunlichen Kostenbeschränkung — gebeten. In ihrer Eingabe vom 9. Februar v. J. haben überdies Gemeinderath und engerer Ausschuß, vorbehaltlich der Zustimmung des großen Ausschusses, einen Baubeitrag von 40,000 fl. dergestalt anerbotten, daß auf dessen Wiederertrag verzichtet und lediglich die Verzinsung während der nächsten zehn Jahre bedungen wird. Die große Regierung, überzeugt, daß von einem Aufwande von 465,000 fl. nicht die Rede seyn könne, ließ sich angelegen seyn, andere, minder kostspielige und gleichwohl die nöthige Feuersicherheit gewährende Bauentwürfe fertigen zu lassen. Es ward dabei von der die Kosten ganz wesentlich mindernden Voraussetzung ausgegangen, daß der Bau auf den alten Platz gestellt, daß damit ein besonderer Vorderbau erspart, daß die alte Grundmauer, so weit thunlich, mit verwendet werden soll. Der hiernach bearbeitete Entwurf fordert nach den ins Einzelne ausgeführten Kostenüberschlägen einen Gesamtaufwand von 228,901 fl. 46 kr. Um diese Summe kann ein solches, seinem Zweck entsprechendes Gebäude aufgeführt werden. Gegen Feuersgefahr ist dabei weit mehr Vorsorge getroffen, als im früheren Gebäude geschehen war. Und obgleich mit einer Erhöhung der Bausumme um beiläufig 40,000 fl. noch weitere Vorkehrungen zu möglichstem Schutze gegen Brandunglück beantragt sind, so glaubt doch die Regierung, daß man sich mit der Ausführung zu 228,000 fl. füglich würde begnügen können. An Deckungsmitteln für diese Summe sind vorläufig vorhanden:

der Rest der Brandentschädigung für das abgebrannte Theatergebäude mit 46,450 fl.,
der von der Stadt Karlsruhe anerbotene Baubkostenbeitrag von 40,000 fl.,

zusammen mithin 86,450 fl., so daß es nur noch einer weiter beizuschaffenden Summe von 141,550 fl. bedürfen wird. Diese Restsumme kann nun nur an Den gefordert werden, welchem die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Theatergebäudes obliegt. Darüber aber, wer die Bauverpflichtung habe, läßt das Gesetz vom 2. November 1831 über die Jivilliste nach Ansicht der Regierung nicht wohl einen Zweifel. Das Hoftheater dahier bildet einen Theil der Hofausstattung, die zu den Bestandtheilen der Jivilliste gehört. Ist auch in der Beilage zum gedachten Gesetz des Theatergebäudes nicht ausdrücklich erwähnt, so gehörte es doch zu den im Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, welche unter I., 1 der Beilage (das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten, und Plätzen) begriffen sind. Auch ist im Art. 2 lit. e des Gesetzes, wo von den der Jivilliste obliegenden Unterhaltungskosten gehandelt wird, des Theaters namentlich gedacht.

Daß nun die ganze Jivilliste ohne Ausnahme dem regierenden Großherzog königl. Hoh. für die Dauer seiner Regierung unverkürzt zu gewähren sey, ist wohl unbestritten. Soll Dies aber geschehen, so müssen so bedeutende Bestandtheile derselben, wie das Theatergebäude, wenn sie durch Zufall oder höhere Gewalt zu Grunde gehen, wieder ersetzt und zwar von Demjenigen wieder ersetzt werden, welcher die Jivilliste zu gewähren hat. Sie müssen also vom Staate oder vielmehr vom Domänenvermögen ersetzt werden, aus welchem die ursprüngliche Ausstattung entnommen wurde. Zwar hat die Jivilliste nach Art. 2 e des betreffenden Gesetzes den Aufwand für die Unterhaltung des Theaters und nach Art. 2 g alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt, zu bestreiten. Allein hieraus folgt offenbar nicht, daß die Jivilliste beim Theater mehr als die bekanntlich sehr beträchtliche Unterhaltung zu leisten, daß sie auch das abgebrannte Theatergebäude wieder herzustellen habe; es folgt höchstens, daß sie diese Wiederherstellung vom Staate nicht verlangen könne, so lange das Staatsbudget hiefür keine Mittel gewährt. Soll die Wiederherstellung erfolgen, so bleibt es aber doch immer der Staat, auf dessen Kosten sie zu geschehen haben wird, so weit nicht die Brandschadens-Vergütung und andere Mittel zureichen. Die finanzielle Lage des Staates ist freilich zur Zeit keine glänzende, und eine mehr als mäßige Summe auf den Theaterbau zu verwenden, wäre nicht zu rechtfertigen. Inzwischen ist der Gesamtaufwand von 228,000 fl. nichts weniger als übertrieben; es sind beiläufig zwei Fünftheile dieser Bausumme

aus sonstigen Mitteln bereits gedeckt; es handelt sich nur noch von einem dem Grundstock zur Last fallenden Aufwand von 141,550 fl., nebst einer mäßigen Zinsvergütung aus dem Baubetriebe der hiesigen Stadt; dieser Gesamtanspruch an den Grundstock ist in der That doch kein übertriebener, auch die Ausgabe nicht auf einmal, sondern nach und nach erst im Laufe mehrerer Budgetperioden zu leisten. Die Gründe, die für den Bau sprechen, sind überdies von unverkennbarem Gewicht. Der Staat kann nicht wollen, daß das Theater verkümmert, daß es eingeht. Rücksichten für den großh. Hof, Rücksichten für Kunst und Wissenschaft, staatswirtschaftliche und finanzielle Interessen verbieten ihm Dies. Er hat der Zivilliste die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Theaters und damit eine große Last auferlegt. Er muß darauf sehen, daß der sehr ansehnliche Aufwand, den sie hierfür befreit, entsprechende Früchte trägt und nicht aus Mangel eines passenden Gebäudes nur geringe Ergebnisse liefert. In einem anerkannt guten Theater erblickt man mit Recht eine Anstalt zur Förderung der Künste, zur Bereicherung der Gefühle, zur Hebung der geistigen und sittlichen Bildung. Ein mäßiger Kapitalaufwand, um diese Anstalt auf einer würdigen Stufe zu erhalten, darf einem Staate wie Baden auch unter schwierigen Verhältnissen nicht zu viel seyn.

Der Bestand eines guten Theaters hat auf die Nahrungsverhältnisse der Einwohner der Residenz und der Bevölkerung in ihrer näheren Umgebung den allerwesentlichsten Einfluß. Nichts spricht für die Richtigkeit dieser Behauptung stärker als die Thatsache, daß die hiesige Gemeinde trotz ihrer nichts weniger als glänzenden Vermögensumstände zum Theaterbau den schon erwähnten ansehnlichen Beitrag anerbieten hat.

Und hätte der Staat auch kein anderes als sein unmittelbares Geldinteresse zu Rath zu ziehen, wer könnte zweifeln, daß für eine mäßige Bauausgabe im Mehrertrag an direkten und indirekten Steuern eine angemessene Ausgleichung werde gefunden werden?

Die Regierung hält sich hiernach für verpflichtet, den Wiederaufbau des hiesigen Theaters, so weit möglich, aus Mitteln des Grundstocks in Antrag zu bringen. Se. königl. Hoh. der Großherzog haben deshalb befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, hierüber einen Gesegentwurf zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Ihrer Kommission, hochgeehrte Herren, wird Bauplan und Kostenüberschlag mitgetheilt, und jede sonst noch wünschenswerthe Aufklärung gerne gegeben werden. Nur eine Bemerkung soll hier noch ihre Stelle finden. Die Regierung ist weit entfernt, ein Bauwesen beginnen zu wollen, das, wenn es weiter vorgeschritten ist, zu aber- und abermaligen Nachforderungen Anlaß bietet. Diese Nachforderungen will sie sich, wie Ihnen, hochgeehrte Herren, ersparen. Darum sagt auch der Gesegentwurf, was höchstens auf den Bau verwendet, was höchstens hierfür aus dem Grundstock entnommen werden darf. Diese Gränze kann bei den sorgfältigen Kostenberechnungen, die vorangegangen sind, unbedenklich gesetzt werden. Sie unverrückt festzuhalten, wird die Aufgabe der Verwaltung seyn.

Der Abg. Nettig stellt den Antrag, diesen Gegenstand an die Abtheilungen zur Wahl einer besondern Kommission zu verweisen. Der Abg. v. Siron stellt den weitem Antrag, den Gesegentwurf zugleich auch an die Budgetkommission gelangen zu lassen.

Beide Anträge werden angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes der Budgetkommission über den Gesegentwurf wegen eines Anlehens, erfaßt vom Abg. Mathy. Die großh. Regierung hatte dieses Anlehen früher zu sechs Millionen Gulden angenommen. In dem Zusammentritt der Regierungskommission mit der Budgetkommission wurde aber später derselben eröffnet, daß nach dem gegenwärtigen Stand des Budgets der Bedarf sich nur noch auf fünf Millionen berechne. Der Kommissionsbericht führt aus, daß ohne Rücksicht auf die Entschädigungsforderung Preußens der Bedarf sich nur auf 1,718,298 fl. belaufe und daß, was die Kammer weiter bewillige, nur durch die Rücksicht auf jene noch zu liquidirende Entschädigungsforderung begründet werde. Dgleich die Kommission es nicht für ganz angemessen hält, diese Rücksicht jetzt überhaupt und gar in überschwänglichem Maße zu nehmen, so schlägt sie dennoch vor, um sich der Regierung möglichst anzunähern, die Summe von fünf Millionen Gulden nicht als den bestimmten Betrag der Anlehenssumme, sondern als äußerste Gränze derselben anzunehmen. In diesem Sinne beantragt die Kommission eine entsprechende Aenderung des §. 1 des Gesegentwurfes. Bei der Diskussion schlägt der Präsident des Finanzministeriums an den betreffenden Stellen (§. 10 und 21) eine geänderte Fassung vor zu dem Zwecke, damit der Regierung freigelassen werde, das Anlehen durch Soumission, oder durch Begebung an Unternehmer, oder durch unmittelbaren Verkauf der Obligationen zu realisiren. Unter Zustimmung des Berichterstatters wird dieser Vorschlag von der Kammer genehmigt und das ganze Gesetz in folgender Fassung einstimmig angenommen.

- Art. 1. Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen, und sich dasselbe durch den Verkauf 4 1/2- oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.
- Art. 2. Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgestellt; dieser kann sie jedoch bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.
- Art. 3. Die Nennwerthe, auf welche die Partialobligationen auszufertigen sind, und die Stückzahl einer jeden Gattung derselben bestimmt das Finanzministerium. Ist das Anlehen an einen Unternehmer begeben (Art. 15, 19, 20), so wird hiebei auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen.
- Art. 4. Der Zins der Partialobligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer

der großh. Staatskassen oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partialobligation beigefügten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5. Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partialobligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partialobligationen zu verwenden.

Art. 6. Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partialobligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als Dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4 1/2prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1862, und wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 Gebrauch gemacht werden.

Art. 7. Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche, durch das großh. Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen. Soll nach Art. 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partialobligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältnis ihrer Gesamtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch die öffentliche Verlosung bestimmt.

Art. 8. Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partialobligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amortisationskasse oder bei den Kreisstellen in Freiburg und Mannheim oder auch bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern erhoben werden. Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partialobligationen auf.

Art. 9. Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Wertheilgen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

Art. 10. Die Begebung des Anlehens an einen Unternehmer findet im Wege der Konkurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen. Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorchrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in 4 1/2- oder 5prozentigen Partialobligationen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Art. 12 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11. Der Anlehensunternehmer macht sich durch seine Soumission verbindlich, die Anlehenssumme in den durch die Soumissionsbedingungen festgesetzten monatlichen Zielern, jeweils gegen Verabfolgung einer entsprechenden Stückzahl von Obligationen, kostenfrei der Amortisationskasse zu bezahlen. Die Zinsraten, welche auf den Obligationen, die er für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat er der Amortisationskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreise für das Kapital zu vergüten. Eben so hat die Amortisationskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinsenlauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfange des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 12. Wer als Anlehensunternehmer auftreten will, hat zur Sicherheit für den Vollzug des Geschäftes eine Kaution von dreihunderttausend Gulden einzulegen. Dieselbe wird nach Einzahlung der Hälfte der Anlehenssumme auf zweihunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln derselben auf einhunderttausend Gulden beschränkt. Der Anlehensunternehmer haftet für Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage der eingelegten Kaution.

Art. 13. Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der hierzu festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 14. Binnen 24 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumission an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag in 4 1/2-, beziehungsweise 5prozentigen Obligationen erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch gelegt hat.

Art. 15. Nach Eröffnung der Soumissionen wird der Präsident des Finanzministeriums erklären, ob annehmbare Gebote vorliegen oder nicht. Liegen annehmbare Gebote vor, so wird er demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag erteilen. Liegen keine annehmbaren Gebote vor, so wird der Präsident des Finanzministeriums die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe der niedersten annehmbaren Gebote eröffnen und sämtlichen Soumittenten zur Einsicht mittheilen.

Art. 16. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich.

Art. 17. Das niederste Gebot, um welches das Anlehen in 4 1/2-, beziehungsweise 5prozentigen Partialobligationen begeben werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme

beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums über das niederste annehmbare Gebot für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen kann erst stattfinden, nachdem die Soumissionen nach Art. 13 unter gemeinschaftliche Siegel gelegt worden sind.

Art. 18. Das Verhältnis, nach welchem ein Gebot auf 4 1/2prozentige Obligationen einem solchen auf 5prozentige Obligationen gleich geachtet werden soll, wird vom Staatsministerium auf das Gutachten des Finanzministeriums festgesetzt. Den Konkurrenten wird hievon vor Einreichung ihrer Soumissionen durch die Amortisationskasse Kenntniß gegeben.

Art. 19. Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so kann das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes mit Bankhäusern Unterhandlung pflegen, und es hat alsdann auf dessen Vortrag das Staatsministerium zu entscheiden, ob und an welches Bankhaus das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

Art. 20. Wird auf diesem Wege (Art. 10—19) ein annehmbares Gebot nicht erzielt oder wird die Begebung des Anlehens an einen Unternehmer nach Lage der Umstände nicht für angemessen erachtet, so ist die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums 5prozentige Obligationen nach Maßgabe der Art. 2 bis 9 bis zu dem im Art. 1 bestimmten Betrage zu verkaufen.

Art. 21. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Am Schluß der Sitzung stellt der Abg. Kirchner an die Regierungskommission die Anfrage, ob nicht auf diesem Landtage die Vorlage eines Gesegentwurfes zu erwarten sey, in Betreff der von der Staatskasse vorschufweise zu leistenden Entschädigung an die Gemeinden für die Verpflegung der Bundesstruppen im Jahr 1848. Der Redner führt aus, welchen schmerzlichen Eindruck es machen müsse, wenn neben so manchen andern, schon geschehenen oder noch zu erwartenden Bewilligungen diese, manche Gemeinden schwer bedrückende Last nicht erleichtert würde. Der Präsident des Finanzministeriums bedauert, die gewünschte Zustimmung nicht geben zu können, da es die Lage der Sache nicht zulasse, den Gegenstand noch auf diesem Landtag zu erledigen. Nachdem die Abgg. Blakenhorn und Fischer sich noch im Sinne des Abg. Kirchner erklärt hatten, stellt letzterer den Antrag: die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß der genannte Vorschlag von der Staatskasse aus dem Anlehen von fünf Millionen Gulden geleistet werde. Auf den Vorschlag des Abg. v. Siron beschließt die Kammer, diesen von dem Abg. Kirchner gestellten Antrag der Budgetkommission zur Berichterstattung zuzuweisen. (Schluß der Sitzung.)

† Karlsruhe, 20. Jan. Tagesordnung der sechsundvierzigsten Sitzung der Ersten Kammer auf Dienstag, den 21. Jan., Morgens 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Bericht und Berathung in Betreff der Gesegentwürfe über die Rechtsverhältnisse a) der Zivilstaatsdiener, b) der von dem Staatsministerium angestellten Zivilbeamten. 3) Berathung der Berichte: a) des Staatsraths v. Rüdiger über den Gesegentwurf, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betr.; b) des Herrn v. Rind über den Gesegentwurf, die Abänderung des Konstriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betr.

||* Mannheim, 18. Jan. Die Lebensgeschichte unseres geliebten Regenten, so reich an schönen Momenten, ist wieder um einen solchen reicher geworden. Durch die Gnade Sr. königl. Hoh. wurden unter dem Gezirgen wieder mehrere — ihre Zahl wird auf 15 bestimmt — wegen Beteiligung an der Revolution zu mehr- oder minderjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Individuen ihrer Last entlassen und ihnen der Rest ihrer Strafe geschenkt. Unter den Begnadigten befindet sich auch der hiesige Bürger und Kommissionsrath Rumbach, der s. Z. von dem hier niedergesetzten Standgerichte zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden war; einer von Denjenigen, die bei Vertheilung an den Bewegungen des Jahres 1848 nicht egoistische Zwecke verfolgten; ferner der Skribent Ayles d. j., ebenfalls von hier gebürtig.

Berlin, 18. Jan. (D. Ref.) Auf allerhöchsten Befehl Sr. Maj. des Königs ist die einhundertundfünfzigjährige Feier des Krönungs- und Ordensfestes heute begangen worden.

In dem kön. Schlosse hielten Se. Maj. der König heute Vormittag um 10 Uhr ein Kapitel des hohen Ordens vom Schwarzen Adler und ertheilten 33. H. H. dem Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen die Investitur.

Zu gleicher Zeit waren die hier anwesenden, seit dem vorjährigen Ordensfeste ernannten Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen, diejenigen Ritter und Inhaber, welche bei der diesjährigen Verleihung als Zeugen zugegen seyn sollten, und die Personen, welche Se. Maj. an dem heutigen Tage mit Orden und Ehrenzeichen begnadigt haben, in das kön. Schloß eingeladen.

Die General-Ordenskommission empfing die neuen Ritter und Inhaber in den Gemächern König Friedrich's I. Maj. und überreichte denselben die ihnen von Sr. Maj. dem König verliehenen Orden und Ehrenzeichen.

In Gegenwart Ihrer königl. H. H. der königl. Prinzen, der General-Ordenskommission, der als Zeugen eingeladenen und der seit dem 20. Januar 1850 ernannten Ritter und Inhaber proklamirte hierauf das älteste Mitglied der Kommission, der Oberst v. Arnim, im Rittersaale die von Sr. Maj. mit Orden und Ehrenzeichen heute begnadigten Ritter und Inhaber und verlas hierauf die allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Januar 1851, betreffend die Aufnahme des fürstl. hohenzollernschen Hausordens in die Reihe der königl. Orden.

Großherzogliches Hoftheater.
Dienstag, 21. Januar, 11. Abonnements-
vorstellung: Die Musketiere der Königin,
Oper in 3 Akten; Musik von J. Halévy.

Todesanzeige.
468. Karlsruhe. Dem Allmächtigen
hat es gefallen, unsern theuern, unvergeßlichen
Gatten, Vater, und Großvater, den pensionirten
Hofökonomierath Hübschmann, am 18. d. M.,
Morgens halb 4 Uhr, in das bessere Leben
abzurufen.

Wir bitten um stille Theilnahme bei unserm
gerechten Schmerze.
Karlsruhe, den 19. Januar 1851.
Die Hinterbliebenen.

426. [312]. In der G. Braun'schen Hof-
buchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:
**Fahrtenplan für den Dienst auf der
groß. badischen Eisenbahn 1850/51**
(Die Strecke von Efringen bis Sal-
tingen mit umfassend). Preis 2 Kr.

469. **Musikalien.**
Bei N. Simrock in Bonn ist erschienen und in
Karlsruhe durch A. Dieckhoff's Musik-
alienhandlung zu beziehen:
**Felix Mendelssohn-
Bartholdy**
6 Lieder ohne Worte, für das Pianoforte zu
2 Händen.
78 Hefte, op. 85.
(Nr. 14 der nachgelassenen Werke.)
Preis 1 fl. 30 fr.

482. [211]. Karlsruhe. Es
sind die landständischen Pro-
tocolle vom Jahr 1820 bis 1848,
vollständig gebunden, zu verkaufen, Karl-Friedrichs-
Straße Nr. 4.

481. Karlsruhe.
Anzeige.
Frische Austern, Cabeljau, Schellfische,
Bückinge zum Caviar à 2 Kr., und zum Hoch-
essen, Braten, Gaviar, Thunfisch, Sardellen,
Capern, Oliven, sowie
— schönes franz. Geflügel, —
— Fromage de Brie, de Neuchâtel, —
ic. ic. sind zu haben bei
S. Alety.

351. [312]. Karlsruhe.
Offene Gehilfenstellen.
Mehrere Apothergehilfenstellen, wor-
unter für Boloniens und lizenzierte Phar-
mazuten, sind auf 1. April d. J. zu besetzen durch
Apotheker Dr. Riegel in Karlsruhe.

397. [212]. Forstheim.
Affocié-Gesuch.
In ein hiesiges, seit mehreren Jahren mit gutem
Erfolge betriebenes Bijouteriegeschäft, das sich
einer ausgebreiteten soliden Kundschaft erfreut,
wird ein merkantilisch gebildeter Mann als Affocié
gesucht, der sich besonders den Reisen zu unterziehen
und eine nur mäßige Entlohnung zu machen hätte.
Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen
Forstheim.
S. S. Angerer.

472. [311]. Langenstein.
Gesuch eines Gärtners.
Die Stelle eines Gärtners
auf dem Schlossgut Langen-
stein ist zu besetzen. Schrift-
liche oder mündliche Bewer-
bungen unter Vorlage der Zeugnisse wollen bei der
unterzeichneten Stelle in Bude bewerkstelligt wer-
den, wofür auch die festzusetzenden Bedingungen
zu erfahren sind.
Langenstein, den 17. Januar 1851.
Gräflich von Langenstein'sches Rentamt.
Mayer.

466. [311]. **Joseph Gotthilf**
zu Genua in Italien,
Großhandlung aller Sorten
Cedern und Palmen
zum Gebrauch der Israeliten, empfiehlt sich zu
gütigen Aufträgen, unter Zusicherung solider und
billigster Bedienung.

329. [312]. Karlsruhe.
Zu verkaufen.
In der Musikalienhandlung
von Emil Giehne steht ein
wohlerhaltener Wiener Flü-
gel zu billigem Preise zu verkaufen.

325. [312]. Karlsruhe.
**Verkaufs- und Pacht-
Antrag.**
Ein Bauerngut im besten Zustande von circa
86 Morgen Wiesen, Acker und Wald, nebst Woh-
nung, Hof und Garten, ist billig zu verkaufen oder
auf 1. Februar 1852 zu verpachten.
Näheres auf portofreie Anfragen unter G. S. bei
der Expedition der Karlsr. Zeitung.

463. [211]. Nr. 165. Bil-
lingen.
**Schafweide-Verpach-
tung.**
Die Stadt Billingen verpachtet ihre Sommer-
schafweide pro 1851, welche 300 Stück Hammel
oder 200 Mutterschafe nährt,
Samstag, den 1. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf der Stadtkanzlei, wozu die Pachtlustigen ein-
geladen werden.
Billingen, den 14. Januar 1851.
Der Gemeinderath.
Effe.

Die Vereinigung, konzeffionirte Anstalt zum Schutze und zur Beförderung deutscher Auswanderer.

Wir bringen hierdurch zur Anzeige, daß wir mit dem ausgezeichneten Dreimaster erster Klasse
„Philena“ kommenden 20. Februar von Havre nach New-York expediren.
Dieses Schiff steht in direkter Verbindung mit der

Messagerie nationale
und können Verträge mit den Unterzeichneten entweder über
Strassburg - Paris - Havre oder **Cöln - Paris - Havre**
zu den billigsten Bedingungen abgeschlossen werden.

Mannheim **Karlsruhe**
Walther & Reinhardt. **Karl Krug** am Rappurter Thor.
Ueber Bremen haben wir noch Dreimaster nach New-York, Baltimore, New-Orleans
S. Galveston an Handen, worauf wir ebenfalls Verträge abschließen.

K. 617. [313]. **Die Wasserheilanstalt Gleisweiler**
(bei Landau in der Pfalz, 4 Fahrstunden von Karlsruhe entfernt)
zur Winterfaison speziell und auf das Bequemste eingerichtet, bietet den Kurgästen mannigfaltige
Quellen zur Unterhaltung: Bibliothek, Journale, Musikalien, Billard, unentgeltliche Benützung der
Feld- und Waldjagd mit Hochwild u. s. w. — Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete, welcher im
Kurhause selbst wohnt, unter der Adresse:
„Dr. med. L. Schneider, poste restante Landau in der Pfalz.“

480. Ettenheim.
Empfehlung.
Unterzeichneter empfiehlt sich
mit allen Arten von Holzschmied-
arbeiten, als Kapitälern auf
Säulen, Verzierungen auf Altä-
ren, Kanzeln und Möbeln; auch werden Bestellungen
angenehmen und allen Gattungen der modernsten
und reichverzierten Wiener und Mainzer Möbeln,
so rein und gut gearbeitet, wie man sie in Wien,
Paris, oder irgend einer Stadt Deutschlands und
Frankreichs bekommen kann, so wie auch nach
jeder richtigen Zeichnung von Ornamen-
ten und Möbeln, was immer von einem
Style, gearbeitet wird.
Zur Einsicht sind auch einige Zeichnungen und
Arbeiten von Wiener Möbeln hier.

Wilhelm Mayer,
Schreiner und Bildhauer in Ettenheim.
430. [211]. Schielberg.
**Liegenschafts-Ver-
steigerung.**
In Folge richterlicher Verfügung werden
Dienstag, den 4. Februar d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
auf dem Rathszimmer zu Frauenalb dem Adolph
Döring, Kaufmann zu Karlsruhe, nachbenannte,
auf Frauenalb gelegene Liegenschaft
einer zweiten öffentlichen Versteigerung aus-
gesetzt, und es erfolgt der endgiltige Zuschlag, wenn
der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.
Längsfähr 5-6 Viertel Garten, der ehemalige
Klostergarten, welcher mit einer 4-5 Fuß hohen
Mauer umgeben, mit dem darauf stehenden, massiv
von Stein erbauten, zwei Stöck hohen Wohnge-
bäude, nebst einem besonders stehenden Defono-
miegebäude im Ort Frauenalb gelegen, neben Karl
Weinberger und dem öffentlichen Weg nach dem
Frauenalber Hof.

Schielberg, den 7. Januar 1851.
Bürgermeisteramt.
Jäger.

434. [211]. Gernsbach.
Zwangsversteigerung.
Da die auf den 21. d. Mts. an-
dertraute Zwangsversteigerung der Liegenschaften
des hiesigen Handelsmanns Louis Eitlinger ein-
getretener Hindernisse halber nicht stattfinden kann,
so wird eine nochmalige Tagfahrt auf
Donnerstag, den 6. Februar d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
anberaumt.
Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn auch das
letzte Gebot den Schätzungspreis nicht erreichen
sollte.

A. Gebäude:
Eine zweistöckige Behausung in der Waldbach-
straße, neben Matz, Mann und Georg Stöber.
B. Acker:
1. 3 Viertel 2 Ruthen Acker im Heppler, neben
Matz, Langenbach's Wwe. und Gg. Kugel Wwe.
2. 1 Viertel 4 Ruthen Acker alba, einerseits selbst,
andererseits die Haltergast.
C. Schifferrechte:
1225/24 Schiffergerechtigkeiten nebst den dazu
gehörigen Waldungen, Höflichkeiten u. s. w. wie solches
im schifferschaftlichen Lagerbuch näher beschrie-
ben ist.
Gernsbach, den 18. Januar 1851.
Bürgermeisteramt.
Führin.

446. [311]. Weingarten, Ober-
amts Durlach.
**Hoänder-, Bau- und Rug-
holz-Versteigerung.**
In dem hiesigen Gemeindefeld, Distrikt Bach-
schlag und Rabenberg, werden
Mittwoch, den 29. d. M.,
nachstehende Holzgattungen öffentlich versteigert:
118 Stämme Eichen, meistens starke,
12 „ Erlen,
1 Stamm Eichen, stark,
2 Stämme Birken,
1 Stamm Haselbäume,
1 Hainbuche.
Die Zusammenkunft ist präzis 9 Uhr Morgens
beim Rathhause hier.
Weingarten, den 18. Januar 1851.
Bürgermeisteramt.
Reis.

412. [212]. Forstheim, Bezirks-
amts Ettlingen.
Holzversteigerung.
Die Gemeinde Forstheim läßt in ihrem Ge-
meindefeld
Donnerstag, den 23. d. M.:
33 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz,
17 1/2 „ eichenes do.,
5 1/2 „ fortleines do.,

54 Klafter unaufgemachtes eichenes Stod-
holz,
1487 Stück buchenes Wellen,
375 „ eichene und fortleine Wellen;
sobann
Freitag und Samstag, den 24. u. 25. d. M.:
15 Stämme Buchen;
589 Stämme Eichen, welche sich zu Holländer-,
Bau- und Rugholz eignen, öffentlich versteigern.
Die Zusammenkunft ist jeden Tag früh 9 Uhr
bei dem fogen. Blockhaus im Wald.
Forstheim, den 16. Januar 1851.
Bürgermeisteramt.
Kistner.

478. Nr. 51. Schwepingen. (Holzver-
steigerung.) In der Forstdomäne Harbi, des
Forstbezirks Schwepingen, werden der Versteige-
rung ausgesetzt:
Montag, den 27. d. Mts.:
460 Klafter fortleines, 5' und 6' langes Scheit-
holz,
135 „ fortleines Prügelholz.
Dienstag, den 28. d. Mts.:
1236 1/2 Klafter fortleines, 4' langes Scheitholz.
Mittwoch, den 29. d. Mts.:
29,675 Stück fortleine Wellen,
26 Stämme fortleines Bauholz.

Man versammelt sich auf dem Schlage Pferde-
brunnen, unweit Osterheim, jeweils früh 9 Uhr.
Schwepingen, den 19. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksforstf. Amt.
Gmelin.

455. [311]. Nr. 75. Lahr. (Jagdverpach-
tung.) Die dem groß. Forstf. zustehenden
Jagden, dieseligen Bezirks, sollen bis
Mittwoch, den 29. d. M.,
verpachtet werden.
Sie beziehen aus dem
I. Distrikt Burghard und Sulzberg mit 923
Morgen.
II. Distrikt Hohwald mit 897 Morgen.
Die Verhandlung wird zu Lahr auf dem Rath-
haus Vormittags 10 Uhr vorgenommen.
Lahr, den 20. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksforstf. Amt.
Eldene.

477. [311]. Mählberg. (Jagdverpachtung.)
Dienstag, den 28. Januar, Morgens halb 10 Uhr,
wird die Jagd in der auf hiesiger Gemarkung lie-
genden, 406 Morgen großen Forstdomäne Kaffers-
wald auf dem Rathhause dabei mittelst öffent-
licher Versteigerung auf 6 Jahre in Pacht gegeben,
wozu man die Liebhaber einladet.
Mählberg, den 16. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksforstf. Amt.
Schmitt.

445. [311]. Nr. 861. Kork. (Fahndung.)
3. II. S.
gegen
Friedrich Bläuel von Speier,
wegen Diebstahls.
Der Lünhergesell Friedr. Bläuel von Speier
ist dringen verdächtig, den Diebstahl bei Salmen-
wirth Benz in Stadt Repl (vide das Ausschreiben
in der Karlsruhe' Zeitung Nr. 304 vom Jahr 1850)
verübt zu haben. Er war im Besitz der Uhr und
des Transfirtmessers, hat sich aber der Arretirung
mit Zurücklassung dieser Gegenstände und anderer
Effekten, welche unten verzeichnet sind, durch die
Flucht entzogen.
Wir bitten, auf diesen Friedrich Bläuel zu
sahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt
anher zu liefern.
Beschrieb des Friedrich Bläuel, soweit er ge-
geben werden kann:
Größe, ungefähr 5' 4"; Alter, 35-36 Jahre;
trag bei seiner Entweichung einen rötlichen An-
sehbar, einen favoriten Ueberrock, dunkle Tuch-
hose, und eine Kappe mit gerabe hinausstehendem
Schilde; er führt ein Wanderbuch bei sich.
Die von dem Burschen zurückgelassenen Effekten
bestehen in einem Paar Hosen von weißer Leinwand
mit weißbeinernen Knöpfen und zwei Schiffsäden;
dieselben sind stark beschmutzt, und befinden sich an ihre
Spuren von Horden; einem Tuche von grauem,
halbbaumwollenem Zeug, mit Farben beschmiert;
einem lebrnen Riemen, 7 Fuß lang, 3/4 Zoll breit,
vornen mit einer runden, eisernen Schnalle; einem
sogen. Brustbohrer, an welchem jedoch der Bohrer
selbst fehlt; einem Messel mit hölzernem Hest;
einem baumwollenen Sack mit weißem Grund,
auf welchem sich schwarzgeschlangelte Streifen,
zwischen diesen abwechselnd rotze und schwarze
Zeichnungen befinden, auf allen vier Seiten mit
rothen Enden.
Kork, den 14. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Hunolstein.

456. [311]. Nr. 1332. Mosbach. (Auffor-
derung.) Der Gefreite Jakob Holzer von
Lohrbach hat sich unerlaubt von seinem Stations-
orte Konstanz entfernt und ist bis jetzt nicht dahin
zurückgekehrt.
Derselbe wird aufgefordert, sich
innerhalb 4 Wochen

dahier oder bei seinem Kommando zu stellen und
sich sowohl über seine Entfernung, als über die
ihm zur Last liegende Unterschlagung von 7 fl. 33 Kr.
Reisegeld zu verantworten, als sonst das weitere
Gefährliche gegen ihn verfügt werden wird.
Mosbach, den 16. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dulfer.

440. Nr. 9113/14. Achern. (Urtheil.) In
Untersuchungssachen gegen Fr. Jos. Peter von
Achern, wegen Theilnahme am Hochverrathe, wird
auf den Returs, welchen der Angekl. gegen
das Urtheil des groß. Hofgerichts des Mittelrheins
vom 12. Januar 1850, Nr. 392, III. Senat,
anher ergriffen hat, zu Recht erkannt:
Es sey das hofgerichtliche Urtheil dahin abzuän-
dern:

Fr. Jos. Peter sey der angeschuldigten
Theilnahme am Hochverrathe freigesprochen und den
Kosten zu verurtheilen.
Dies wird dem sächlichen Angekl. auf
diesem Wege mit dem Anfin zu Kenntniß ge-
bracht, daß die ihm erlassene Fahndungsver-
fügung hiemit zurückgenommen, und der auf sein
Vermögen gelegte Beschl. aufgehoben werde.
Achern, den 18. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
E. S. D. S. S.

421. [212]. Nr. 2298. Heidelberg. (Gläu-
bigeraufruf.) Heinrich Schneider IV. von
Sambhausen will mit Familie nach Amerika aus-
wandern; etwaige Ansprüche an denselben sind
Freitag, den 24. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,
dahier anzumelden, als sonst die Pässe ausgefolgt
würden.
Heidelberg, den 16. Januar 1851.
Großh. bad. Oberamt.
Lang.

418. Nr. 1901. Breisach. (Schulden-
liquidation.) Gegen Jakob Joseph Maurer
von Hringen haben wir Kant erkannt, und zum
Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt
auf
Freitag, den 21. März d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet, wobei alle Dieseligen, welche aus
immer für einem Grunde Ansprüche an die Gan-
tmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des
Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch
gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich
anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der
Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit
andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs-
oder Interpandrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser
Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeraus-
schuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht
werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borg-
vergleiche und Ernennung des Massepflegers und
Gläubigeraussschusses die Richtermeinenden als
der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen
werden.
Breisach, den 11. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Huber.

417. Nr. 1902. Breisach. (Schulden-
liquidation.) Gegen Georg Jakob Wittwe,
Magdalena, geb. Böhle, von Hringen, haben wir
Kant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vor-
zugsverfahren Tagfahrt auf
Freitag, den 28. März d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet, wobei alle Dieseligen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an die
Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung
des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder
durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder
mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vor-
lage der Beweisurkunden oder Anrechnung des Be-
weises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen
Vorzugs- oder Interpandrechte zu bezeichnen
haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser
Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeraus-
schuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht
werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borg-
vergleiche und Ernennung des Massepflegers und
Gläubigeraussschusses die Richtermeinenden als
der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen
werden.
Breisach, den 11. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Huber.

408. Nr. 772. Eppingen. (Ausschlus-
serkenntnis.)
3. S.
mehrere Gläubiger
gegen
die Vermögensmasse des Paul Anton
Jonig von Rohrbach,
Forderung und Vorrecht betr.,
wird ammit zu Recht erkannt:
Alle jene Gläubiger, welche in der heu-
tigen Tagfahrt ihre Forderungen an die Masse
nicht angemeldet haben, werden von der
selben andurch ausgeschlossen.
B. H. W.

So verfügt
Eppingen, den 13. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Müller.

428. [311]. Nr. 2011. Staufen. (Entmün-
digung.)
Die Mundtothklärung des Franz
Joseph Wildenthaler von Hrun-
sel betreffend.
Franz Joseph Wildenthaler von Hrunsel ist
durch Erkenntnis groß. Kreisregierung vom 17.
Dezember 1850, Nr. 23,654, im zweiten Grad
mundtobt erklärt. Als Pfleger wird ihm Andreas
Mater von Hrunsel beigesetzt.
Staufen, den 16. Januar 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Meger.

mit einer Besatze und einer Extrabesatze: Be-
dingungen für die Einwanderung in Chile.